

(4) Alle in Erfüllung der Neuervereinbarung erzielten Ergebnisse sind unverzüglich dem Betrieb zu übergeben. Die erbrachten Neuerleistungen sind im BfN zu registrieren.

(5) Wenn die Erfüllung der Neuervereinbarung nicht mehr erforderlich oder durch unabwendbare Umstände unmöglich geworden ist, sollen die Partner die Aufhebung vereinbaren. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so können die Partner durch eine mit Gründen versehene schriftliche Erklärung von der Vereinbarung zurücktreten. Von der Aufhebung oder dem Rücktritt ist die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu informieren. Der Rücktritt durch den Betrieb bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

### § 17

#### Entscheidung

(1) Der für die Entscheidung zuständige Leiter hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, vom Tage der Übergabe der vereinbarten Neuerleistung an gerechnet, über die Annahme oder die Zurückweisung der Leistung zu entscheiden. Die Entscheidung muß die erforderlichen Festlegungen zur materiellen Anerkennung, zu den zu erstattenden Aufwendungen und zu Art und Umfang erforderlicher Nacharbeiten enthalten.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Kollektiv durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Zurückweisung der Leistung oder einer Festlegung über erforderliche Nacharbeiten ist die Entscheidung zu begründen und hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, die Durchführung eines Verfahrens bei der Konfliktkommission oder Schiedskommission beantragen oder Klage bei dem zuständigen Gericht erheben zu können.

(3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung übergibt der Leiter die vereinbarte Neuerleistung der zuständigen Neuerbrigade zur Beurteilung oder legt die Verteidigung vor einem sachkundigen Gremium fest.

(4) Soll eine vereinbarte und bereits angenommene Neuerleistung ganz oder teilweise nicht benutzt werden, so ist die Entscheidung darüber den Neuerern schriftlich mitzuteilen. Sie ist mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis auf das Recht der Beschwerde zu enthalten.

(5) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist über Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 4 zu informieren.

#### 2. Unterabschnitt Neuerervorschläge

### § 18

#### Begriff

Als Neuerervorschläge werden Vorschläge der Werk-tätigen gewertet, die

1. die Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder anderen Aufgabenstellung enthalten und die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigen,
2. geeignet sind, einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) zu erbringen und
3. im Betrieb nicht bereits angewendet werden oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen sind.

### § 19

#### Einreichung und Registrierung

(1) Neuerervorschläge sind von den Werk-tätigen bei dem zuständigen Leiter oder dem BfN schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Neuerer sind erforderlichenfalls bei der schriftlichen Darlegung ihrer Neuerervorschläge zu unterstützen. Wird der Neuerervorschlag bei einer nicht zuständigen Stelle eingereicht, so hat diese den Neuerervorschlag unverzüglich an das BfN weiterzuleiten.

(2) Als Neuerervorschläge eingereichte Vorschläge sind sofort im BfN zu registrieren. Der Zeitpunkt des Eingangs und die Registrierung sind den Einreichern innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Registrierung schriftlich zu bestätigen.

(3) Neuerervorschläge können auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

### § 20

#### Entscheidung

(1) Der für die Entscheidung zuständige Leiter hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt des Eingangs des Neuerervorschlags an gerechnet, über die Benutzung zu entscheiden. Kann innerhalb dieser Frist eine Entscheidung begründet nicht getroffen werden, so veranlaßt der Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine Entscheidung in einer weiteren angemessenen und vom Leiter festzusetzenden Frist ermöglichen.

(2) Neuerervorschläge, für deren Benutzung der Betrieb, in dem sie eingereicht worden sind, fachlich nicht zuständig ist, sind von diesem Betrieb an einen fachlich zuständigen Betrieb oder an sein übergeordnetes Organ abzugeben. Die Betriebe haben die an sie abgegebenen wie bei ihnen eingereichte Neuerervorschläge zu bearbeiten.

(3) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung der Benutzung sowie im Fall einer Abgabe an andere sind die Entscheidungen zu begründen und haben einen Hinweis auf das Recht der Beschwerde zu enthalten.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung sind die Neuerervorschläge innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Eingang dem zuständigen Leiter zur Beurteilung in der Neuerbrigade zu zuleiten. Die Neuerbrigade beurteilt die Neuerervorschläge auf betriebliche und überbetriebliche Benutzbarkeit und prüft dabei insbesondere die Einhaltung der Arbeitssicherheit. Die Neuerbrigade empfiehlt dem Leiter die Annahme oder die Ablehnung der Benutzung, Maßnahmen zur weiteren Beurteilung, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerervorschläge, Maßnahmen zur Überleitung und umfassenden betrieblichen und überbetrieblichen Benutzung. Zur Beurteilung von Neuerervorschlägen, deren Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich einer Neuerbrigade hinausgeht, kann ein besonderes sachkundiges Gremium gebildet werden.

#### 3. Unterabschnitt

#### Anregungen zu Aufgabenstellungen

### § 21

(1) Die Leiter sichern, daß die von den Werk-tätigen unterbreiteten Ideen und Anregungen, die eine Auf-